

# Einige Grundregeln gemäss Genfer Abkommen und Protokoll I, den Sanitätsdienst, die Kriegsgefangenen und die Zivilbevölkerung betreffend

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **90 (1981)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

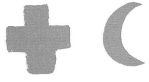
## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

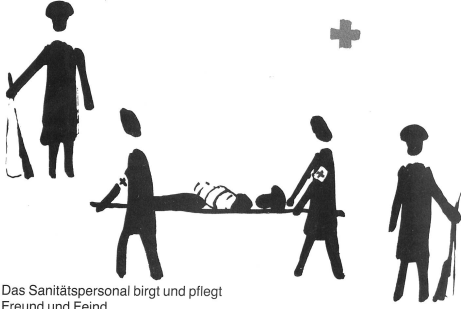
# Einige Grundregeln

gemäss Genfer Abkommen und Protokoll I, den Sanitätsdienst, die Kriegsgefangenen und die Zivilbevölkerung betreffend

Nur die Angehörigen der Streitkräfte nehmen an Kampfhandlungen teil. Zivilpersonen ist es verboten; andererseits dürfen diese weder angegriffen noch gefangenommen werden.



Das Schutzzeichen des Roten Kreuzes darf nicht missbraucht werden. Die Kennzeichen: rotes Kreuz und roter Halbmond sind gleichwertig und schützen Personal, Material, Einrichtungen und Transporte des militärischen Sanitätsdienstes, die zivilen Sanitätstransporte sowie die Sanitätszonen. Der Schutz darf unter keinen Umständen aufgehoben werden.



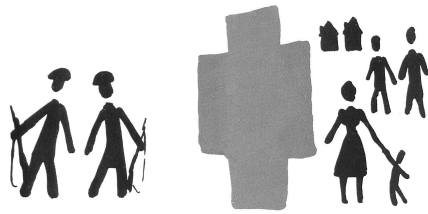
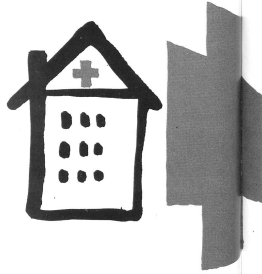
Das Sanitätspersonal birgt und pflegt Freund und Feind. Sanitäts- und Seelsorgepersonal dürfen weder angegriffen noch in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert werden.

Sanitäts-, Sicherheits- und neutrale Zonen werden nicht verteidigt. Truppen dürfen sich nicht darin aufhalten.



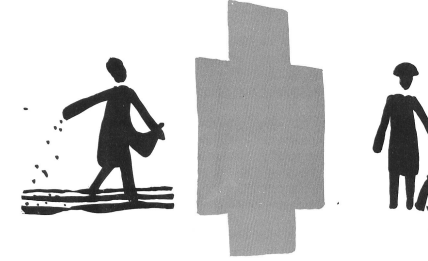
Sich ergebende oder wehrlose Feinde dürfen nicht mehr angegriffen werden.

Gefangene sind immer mit Menschlichkeit zu behandeln; sowohl auf dem Schlachtfeld wie bei der Einvernahme sind Gewalttätigkeiten verboten.

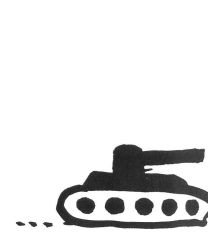


Die Zivilbevölkerung als solche darf nicht Ziel eines Angriffs sein. Deportationen und Zwangsumsiedlungen sind verboten.

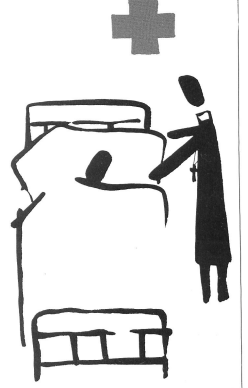
Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Güter und Anlagen zu zerstören.



Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten (Staudämme, Kernkraftwerke usw.), dürfen nicht angegriffen werden, wenn dadurch gefährliche Kräfte freigesetzt und schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursacht würden.

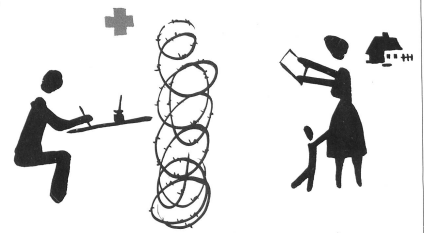


Den Kriegsgefangenen soll die Ausübung ihrer religiösen Riten gewährleistet werden.



Kriegsgefangene haben Anspruch auf ärztliche Behandlung.

Gesunde Kriegsgefangene dürfen zur Arbeit eingesetzt werden; die Arbeit darf jedoch keinen militärischen oder gefährlichen Charakter haben.



Kriegsgefangene dürfen Liebesgaben empfangen und mit ihren Angehörigen korrespondieren.

Die Kriegsgefangenen dürfen mit keinen Mitteln (Umschulung, Propaganda) der politischen Beeinflussung ausgesetzt werden.